Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 476
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 31. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2021)

zum Thema:

Heckeshorn: Konsequenzen aus dem früzeitigen Beteiligungsverfahren

und **Antwort** vom 14. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28 476
vom 31. August 2021
über Heckeshorn: Konsequenzen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, hat er auch die mit der Verwaltung des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin betraute Berliner Immobilienmanagement GmbH um Stellungnahme gebeten. Die dem Senat von dort übermittelten Informationen bilden u.a. die Grundlage der nachfolgenden Antworten.

1.) Wie bewertet der Senat die bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußerte kategorische Ablehnung des Verfahrens „zur Aufstellung und Festsetzung eines Bebauungsplans für die planerische Sicherung von Flüchtlingsunterkünften auf einer Teilfläche der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn“?

2.) Welchen Zeitrahmen erwartet der Senat für das weitere Verfahren einschließlich einer Beschreitung des Rechtsweges?

Zu 1. und 2: Die Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, ist noch nicht abgeschlossen. Die Festsetzung des B-Planes 6-47 ist nach derzeitigem Stand für 2022/23 geplant. Eine Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplans besteht erst nach dessen Festsetzung.

3.) Hat der Senat den geäußerten Einwänden Rechnung getragen und seine Planungen entsprechend angepasst?

Zu 3.:

In 2017 wurde in einem Abstimmungsprozess zwischen dem Belegenheitsbezirk, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten die ausschließliche Nutzung von Bestandsgebäuden, der Verzicht auf Neubauten zur Flüchtlingsunterbringung sowie eine Reduktion auf eine abgestimmte maximale Kapazität von 764 Plätzen am Standort verteilt über fünf herzurichtende Bestandsgebäude (der B-Plan umfasst nicht alle Gebäude) vereinbart. Im September 2017 wurden diese Verabredungen auf einer gemeinsamen Bürgerinformationsveranstaltung zum bezeichneten Vorhaben kommuniziert. Die in der Trägerbeteiligung von Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz geforderte Nacherhebung planungsrelevanter Arten (Umwelt- und Artenschutzbelange) wird zurzeit ausgewertet und die Flora Fauna Habitat-Verträglichkeitsprüfung vorbereitet.

4.) Ganz konkret: Welche Neubauten plant der Senat nach aktuellem Stand für die Flüchtlingsunterbringung auf dem Gelände der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn?

Zu 4.:

Die derzeit geplanten Baumaßnahmen beinhalten ausschließlich Herrichtungen von Bestandsgebäuden. Es sind im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung keine Neubauten vorgesehen.

5.) Welche Bestandsgebäude sollen nach aktuellem Stand den Neubauten zum Opfer fallen bzw. für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden?

Zu 5.:

Es sind im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 6-47 keine Neubauten und keine Abrisse vorgesehen. Für die Flüchtlingsunterbringung sollen die vorhandenen Bestandsgebäude D und E (ehem. Klinikgebäude) sowie die Häuser U und V (ehem. Schwesternwohnheime) hergerichtet werden.

6.) Wie verbindlich sind die aktuellen Planungen und welche Änderungen wären rechtlich bzw. bautechnisch noch möglich?

Zu 6.:

Die aktuellen Planungen entsprechen den abgestimmten Bedarfen des Bedarfsträgers. Es ist beabsichtigt diese entsprechend umzusetzen. Änderungen sind im Laufe der Entwurfserstellung noch möglich, da die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

7.) Hält der Senat die Infrastruktur am Standort Heckeshorn für eine Flüchtlingsunterbringung für ausreichend und geeignet?

Zu 7.:

Die Infrastruktur am Standort Heckeshorn wird für die Flüchtlingsunterbringung im genehmigten Rahmen als ausreichend und geeignet eingeschätzt.

Berlin, den 14.09.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen